

Bauleitplanung der Stadt Schortens
Abwägung Neufassung Bebauungsplan Nr. 11/II „Klosterneuland/Spiekerooger Straße“

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
1	Freiwillige Feuerwehr Stadt Schortens Georg-Albers-Weg 10 26419 Schortens Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs für den Grundschutz sind Löschwasserentnahmestellen nach dem Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ des DVGM (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs e. V., Frankfurter Allee 27, Postfach, 78664 Eschenborn 1) einzurichten. Sollte das öffentliche Wasserversorgungsnetz den Löschwasserbedarf nicht decken, so sind normgerechte unabhängige Löschwasserentnahmestellen einzurichten.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Löschwasserbedarf ist bzw. wird im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr sichergestellt.
2	EWE AG Neue Straße 23 26316 Varel In dem Plangebiet betreiben wir verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrer Lage und ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem bitten wir Sie, uns in dem Plangebiet eine Versorgungstrasse zur Verfügung zu stellen, die nicht durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut wird. Ebenso bitten wir darum, dass durch spätere Anpflanzungen unsere Leitungen nicht durch tiefwurzelnende Bäume gefährdet werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sollten zu einem Zeitpunkt an den vorhandenen Erschließungsanlagen gearbeitet werden, werden diese Arbeiten in Abstimmung mit der EWE durchgeführt.

Bauleitplanung der Stadt Schortens
Abwägung Neufassung Bebauungsplan Nr. 11/II „Klosterneuland/Spiekerooger Straße“

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Zur Sicherung der Strom- und Gasversorgung muss ein eingetragenes Leitungs- und Wegerecht gewährleistet sein. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.		
3	Wehrbereichsverwaltung Nord Postfach 1 63 30001 Hannover Ich habe Ihr Planvorhaben als Träger öffentlicher Belange sowohl unter allgemeinen Gesichtspunkten als auch in meiner Funktion als militärische Luftfahrtbehörde geprüft. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Jever. Seitens der Bundeswehr bestehen gegen Ihre Planungen keine Bedenken, wenn die Bauhöhenbeschränkungen eingehalten werden. Die angegebenen Bauhöhen durchdringen die Vorlagegrenze nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Das Aufstellen von Baukränen ist bei der Wehrbereichsverwaltung Nord gesondert zu beantragen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bauleitplanung der Stadt Schortens
Abwägung Neufassung Bebauungsplan Nr. 11/II „Klosterneuland/Spiekerooger Straße“

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
4	Landkreis Friesland Postfach 12 44 26441 Jever		
4.1	Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Bei der Anlage von Straßen sollten die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten gem. Richtlinien der EAE85/95 insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen berücksichtigt werden. Dieses bedeutet z. B. bei Sackgassen eine ausreichende Wendemöglichkeit mit einem Durchmesser von 22 Metern oder entsprechender Wendehämmer. Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile privatrechtlich festgelegt ist, wird auf die Anlegung von Wendepunkten verzichtet. Die privatrechtlichen Erschließungsanlagen lassen das Befahren mit Müllabfuhrfahrzeugen nicht zu. Im Einmündungsbereich werden bei der Bauausführung Flächen für das Abstellen von Müllbehältern vorgesehen.

Bauleitplanung der Stadt Schortens
Abwägung Neufassung Bebauungsplan Nr. 11/II „Klosterneuland/Spiekerooger Straße“

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	angefahrene Straße bringen.		
5	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake Wir haben von der Neufassung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Bedenken werden nicht erhoben. Ich den Planausschnitten sind die Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von dem zuständigen Dienststellenleiter von unserer Betriebsstelle in Schoost angeben lassen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6	Sielacht Wangerland Wasser- u. Bodenverbände Postfach 26436 Jever Durch die Bauleitplanung sind Anlagen des Verbandes nicht unmittelbar berührt. Im Hinblick auf die vorgesehene Verdichtung der Bebauung im Bauleitplangebiet sind entsprechende Maßnahmen für die Regenrückhaltung zu berücksichtigen.		Das Bebauungsplangebiet Nr. 11 II entwässert derzeit in die Feldhauser Tucht. Nachbargebiete, die ebenfalls in die Feldhauser Tucht entwässern, werden künftig an das Regenrückhaltebecken „Freibad Ost“ angeschlossen, so dass sich das Regenwasservolumen, das in die Feldhauser Tucht geleitet wird, stark reduziert. Somit wird eine geringe Belastung des Gewässers 2. Ordnung gewährleistet. Des Weiteren wurde die Kläranlage Heidmüle stillgelegt, deren Abfluss ebenfalls in die Feldhauser Tucht erfolgte. Dieses trägt auch zu einer erheblichen Reduzierung der Regenwassermenge in die Feldhauser Tucht bei. Eine weitere Rückhaltung des Regenwassers ist durch eine Verdichtung der Bebauung nicht erforderlich, da Kapazitäten frei

Bauleitplanung der Stadt Schortens
Abwägung Neufassung Bebauungsplan Nr. 11/II „Klosterneuland/Spiekerooger Straße“

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
			geworden sind.
7.	Keine Anregungen		
7.1	Landkreis Friesland		
7.1.1	Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde		
7.1.2	Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde		
7.1.3	Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde		
7.1.4	Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz		
7.1.5	Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht		
7.1.6	Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde		
7.1.7	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht		
7.1.8	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes		
7.1.9	Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz		